



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

06.10.2015

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Bildungsausschusses am 01.09.2015

TOP:9.2

mündliche Anregung von Herr Marquardt Sachkundiger Einwohner

**Betreff: Stellungnahme FB Recht zur Notwendigkeit der Ausschreibung bei
Schließfachanlagen in Schulen**

Fragestellung:

Herr Marquardt regte an, die vorhandene Stellungnahme des Fachbereichs Rechts zur Ausschreibung der Schließfächer zur Verfügung zu stellen

Antwort der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Fachbereichs Recht ist in der Anlage beigefügt.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Anlage



Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06108 Halle (Saale)

Fachbereich Bildung
Abt. Schule und Service
Frau Dr. Radig
Abteilungsleiterin

-im Hause-

Fachbereich Recht – 30
Abteilung Vergabestelle und
Versicherungen – 30.2
Dr. Brümmer
Marktplatz 1
06108 Halle
Telefon: 0345 2214400
Telefax: 0345 2214447
Internet: www.halle.de
E-Mail: thomas.brueemmer@halle.de

05. September 2015

Zuständigkeit für die Ausstattung von Schulen mit Schließfachanlagen

Sehr geehrte Frau Dr. Radig,

in vorbezeichneter Angelegenheit schließe ich mich der bereits durch meine Amtsvorgängerin vertretenen Rechtsauffassung an, dass die Ausstattung von Schulen mit Schließfachanlagen im Wege der Dienstleistungskonzession durch den Schulträger, hier: der Stadt Halle (Saale), zu erfolgen hat.

Rechtsgrundlage hierfür ist zunächst § 64 Abs. 1 S. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA). Danach gehört es zu den Pflichten der jeweiligen Schulträger, die Schulanlagen mit der notwendigen Einrichtung (im vorstehenden Fall mit Schließfachanlagen) auszustatten. Insbesondere unterfällt damit diese Aufgabe nicht den Regelungen zur Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Schule gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 SchulG LSA und gehört nicht zu den durch die Schulleiterin/den Schulleiter und die Konferenzen zu treffenden Entscheidungen der Schule nach § 25 SchulG LSA. Die Aufgabe zählt auch nicht zu den sich aus § 26 SchulG LSA ergebenden Kompetenzen der Schulleiterin/des Schulleiters. Ebenso ist die Anschaffung von Schließfachanlagen selbst nicht unter den Katalog der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit des § 27 SchulG LSA zu fassen, für den die Konferenzen verantwortlich sind. Diesen steht gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 14 SchulG LSA allerdings ein Vorschlagsrecht für die Ausstattung von Schulanlagen (und damit auch für die Ausstattung mit Schließfachanlagen) zu, für deren Beschaffung dann der Schulträger aufgrund der einschlägigen Norm des § 64 Abs. 1 S. 1 SchulG LSA zuständig wäre.

Die Stadt wird die Schließfachanlagen bekanntlich nicht auf eigene Kosten beschaffen, um die Schließfächer selbst zu vermieten. Vielmehr will sie einem Anbieter solcher Anlagen die Möglichkeit einräumen, diese in der Schule aufzustellen und die Schließfächer dann direkt an die Schüler/deren Sorgeberechtigten zu vermieten. Bei der Rechtsbeziehung zwischen Stadt und dem Anbieter handelt es sich somit um eine Dienstleistungskonzession.

Regelmäßig liegt immer dann eine Dienstleistungskonzession vor, wenn der Konzessionsnehmer (hier: der Anbieter von Schließfachanlagen) kein Geld vom öffentlichen Auftraggeber erhält, sondern nur das Recht, Entgelte von Dritten (hier: den Schülern/deren Sorgeberechtigten) für die von ihm angebotene Dienstleistung (hier: die Nutzung der Schließfächer) zu erheben.

Saalesparkasse
Konto 380 011 855
BLZ 800 537 62
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55
BIC NOLADE21HAL
Steuer-Nummer 111/144/00760

Auch wenn Dienstleistungskonzessionen formal nicht ausschreibungspflichtig sind, so sind für eine Beauftragung die Vergabegrundsätze, wie die Auswahl im Wettbewerbsverfahren, eine transparente Verfahrensgestaltung sowie die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbotes zu wahren. Alle Bieter müssen über die gleichen Chancen verfügen und es muss ein nachprüfbares, faires und unparteiisches Verfahren gewährleistet sein. Eine entsprechende Bekanntmachung hat zu erfolgen (und ist zwischenzeitlich auch bereits erfolgt).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Th. Brümmer
Abteilungsleiter Vergabe
und Versicherungen